

AUSBILDUNGSORDNUNG

des Fachspezifikums

Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie (POP)

im Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP)

Zuletzt geändert und ergänzt in der Ausbildungskommission POP am 20. November 2023.
Die Anhänge sind integrativer Bestandteil dieser Ausbildungsordnung. Gültig ab Beschlussfassung.

Im Interesse besserer Lesbarkeit wird das generische Femininum für alle Geschlechter verwendet.

PRÄAMBEL

Der Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP) bietet durch seine Fachsektion POP die **Ausbildung in Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie (POP)** in Salzburg an. Die Durchführung dieser Ausbildung wird durch das österreichische Psychotherapiegesetz (PThG.), die Statuten und Geschäftsordnung des Vereins SAP sowie durch die Geschäftsordnung und Ausbildungsordnung der Fachsektion POP geregelt und von der Ausbildungsleitung und Ausbildungskommission dieser Fachsektion organisiert und geleitet.

Kommentare: Die Ausbildungsordnung POP ist fallweise mit Kommentaren versehen. Diese sind als solche betitelt und in kursiver Schrift zur Konkretisierung und Erläuterung der betreffenden Inhalte hinter den jeweiligen Abschnitten eingefügt. Sie sollen damit einem besseren Verständnis der Ausbildungsordnung dienen und bei Kandidatinnen und Mitgliedern in Ausbildungsfragen Klarheit, Eindeutigkeit und Sicherheit fördern, stellen jedoch keinesfalls Änderungen dieser Ausbildungsordnung dar. Ihre Aktualisierung und redaktionelle Formulierung obliegt der Ausbildungsleitung.

1. ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

1.1. Zulassungsbedingungen

1.1.1. Zur Ausbildung in POP kann zugelassen werden, wer formal die Zulassungsvoraussetzungen des PThG erfüllt, d.h. eigenberechtigt ist, das 24. Lebensjahr vollendet sowie das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert und eine der in der jeweils gesetzlichen Regelung angeführten Ausbildungen abgeschlossen hat, oder aufgrund persönlicher Eignung gem. § 10.2.6 PThG vom Bundesministerium zugelassen worden ist.

Psychosoziale Berufserfahrung und humanwissenschaftliche Kompetenz sind seitens der Fachsektion POP zudem erwünscht.

1.1.2. Über die persönliche Eignung entscheidet die Ausbildungskommission POP aufgrund der Ergebnisse von zumindest drei Einzelgesprächen bei Lehrtherapeutinnen der Fachsektion POP sowie der eingereichten Unterlagen.

1.2. Zulassungsverfahren

1.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich an die Ausbildungsleitung zu richten.

1.2.2. Erforderliche Unterlagen: Ausführlicher Lebenslauf, der einen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang der Bewerberin enthält sowie Urkunden bzw. Bestätigungen, die die bisherige Ausbildung und Berufspraxis belegen, insbesondere Bestätigungen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach 1.1.1. nachweisen.

1.2.3. Aufnahmegespräche: Zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin sind von dieser Einzelgespräche mit drei ihr von der Ausbildungsleitung zugeteilten Lehrtherapeutinnen der Fachsektion POP zu führen. Voraussetzung zur Aufnahme ist die einstimmige Befürwortung der Bewerberin in allen drei Gesprächen. Das Ergebnis wird der Bewerberin schriftlich durch die Ausbildungsleitung mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird dieser auf Wunsch ein zusätzlicher Gesprächstermin angeboten.

Methodenspezifische Kriterien für eine Aufnahme sind insbesondere:

- Interesse für die Innenwelten des Menschen, seiner Beziehungsdynamik und Ausdrucksformen;
- Soziale und kommunikative Kompetenz;
- Sprachliche und intellektuelle Begabung;
- Moralisch-ethische und persönliche Integrität;
- Empathiefähigkeit.

1.2.4. Zulassung zur Ausbildung: Nach Feststellung der formalen und persönlichen Eignung der Bewerberin erfolgt die Zulassung zur Ausbildung durch Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Als Stichtag der Zulassung zur Ausbildung und Aufnahme als Ausbildungskandidatin im SAP gilt das Datum der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Bewerberin.

(Kommentar: von Seiten der universitären Ausbildung an der PLUS sind zusätzlich die Teilnahme an einem Informationsabend und an einem Aufnahmeseminar vor Beginn der theoretischen Ausbildung an der PLUS erforderlich).

2. VERLAUF DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung in Psychoanalytisch Orientierter Psychotherapie umfasst:

- die Lehrtherapie / psychoanalytisch orientierte Selbsterfahrung
- die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung
- die praktische psychoanalytisch orientierte Therapieausbildung

2.1. Lehrtherapie = Psychoanalytisch orientierte Selbsterfahrung

2.1.1. Der wesentliche Bestandteil der Ausbildung ist die psychoanalytisch orientierte Selbsterfahrung, die grundsätzlich bei einer dafür beauftragten Lehrtherapeutin des Salzburger Arbeitskreises für Psychoanalyse mit einer Lehrbefugnis der Fachsektion POP erfolgen soll.

2.1.2. Die psychoanalytisch orientierte Einzel-Selbsterfahrung (Lehrtherapie) muss mindestens 250 Stunden umfassen, wovon zumindest 100 Stunden als POP-Lehrtherapie erfolgen müssen (im Sitzen und mit maximal 2 Wochenstunden), ein Teil der Einzel- Lehrtherapie/Lehranalyse kann auch als Psychoanalyse erfolgen (im Liegen und mit zumindest 3 Wochenstunden).

Die Dauer der psychoanalytisch orientierten Selbsterfahrung ist letztlich von deren Verlauf abhängig. Mit der Einzel-Selbsterfahrung bzw. Gruppen-Selbsterfahrung kann frühestens ein halbes Jahr vor Beginn der theoretischen Ausbildung begonnen werden.

Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung der Ausbildungskommission.

Kommentar: für die Einzel-Selbsterfahrung in POP sind daher maximal 150 Stunden klassische Psychoanalyse (mind.3 Wochenstunden im Liegen) anrechenbar. Als Lehrtherapie können maximal jene Stunden angerechnet werden, welche bei einer anerkannten POP- Lehrtherapeutin innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Theoriecurriculums an der PLUS absolviert wurden.

2.1.3. Die Lehrtherapie kann von beiden Seiten unter- bzw. abgebrochen werden. Die Unterbrechung bzw. der Abbruch ist von der Lehrtherapeutin der Ausbildungskommission mitzuteilen. Bei Abbruch einer Lehrtherapie kann diese bei einer anderen Lehrtherapeutin fortgesetzt werden.

2.1.4. Die Kandidatin muss im Lauf ihrer Ausbildung auch an einer externen, psychoanalytischen, psychoanalytisch orientierten oder gruppendynamischen Gruppenselbsterfahrung im Umfang von 30 Einheiten teilnehmen. Diese Gruppe soll vorzugsweise als offene POP-Selbsterfahrungsgruppe geführt werden.

Kommentar: um Abstinenzprobleme zu vermeiden, ist es sinnvoll, in der Gruppenselbsterfahrung darauf zu achten, dass Kandidatinnen desselben Ausbildungsjahrgangs möglichst nicht gemeinsam diese Gruppe besuchen.

2.2. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung

2.2.1. Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 300 Stunden und umfasst folgende Bereiche:

- | | |
|--|-------|
| a) Einführung in das psychoanalytische Verstehen und dessen Anwendungsmöglichkeiten in den verschiedenen Settings (Szenisches Verstehen/Übertragung und Gegenübertragung): | 30 UE |
| b) Psychoanalytische Grundlagenliteratur ausgehend von Sigmund Freud (einschließlich Kultur- und Gesellschaftstheorie) sowie zielgruppenbezogener Basisliteratur: | 30 UE |
| c) Psychodynamik und Krankheitslehre (Angst/Angststörungen, Zwang, Hysterie, Trauma, Perversion, Sucht, Persönlichkeitsstörungen und Psychosen): | 60 UE |
| d) Einführung in die Arbeit mit Träumen: | 15 UE |
| e) Psychoanalytische Entwicklungs- Persönlichkeits- und Interaktionstheorien: | 45 UE |
| f) Einführung in die Psychoanalytische Psychosomatik: | 15 UE |
| g) Methode und Technik in den verschiedenen psychoanalytischen Anwendungsbereichen im Rahmen von POP: z.B. Kurztherapien, Fokalthherapie, Arbeit mit Paaren und Familien, Kindern und Jugendlichen, Älteren, Arbeit mit Gruppen, Krisenintervention: | 75 UE |
| h) Erstgespräche bezogen auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche: | 15 UE |
| i) Psychotherapie im institutionellen Kontext (stationär und ambulant) und Vernetzung einschließlich wesentlicher berufsethischer Aspekte: | 15 UE |

2.2.2. Vor Beginn der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an einem POP-Info-Abend und einem POP-Aufnahmeseminar erforderlich (s. Punkt 1.2.4)

2.2.3. Die Kandidatin muss im Laufe ihrer Ausbildung an drei psychoanalytischen bzw. psychoanalytisch orientierten, psychotherapeutischen Tagungen, Kongressen oder Symposien teilnehmen, die im Vorfeld von der Ausbildungsleitung anerkannt werden müssen.

2.2.4. Im Laufe der Ausbildung sind zwei Kolloquien zu absolvieren:

Kolloquium 1 erfolgt über einen jeweils vereinbarten Bereich der POP-Grundlagenliteratur
Kolloquium 2 kann wahlweise abgelegt werden

- als Vortrag zu einem Thema mit dem Schwerpunkt der Masterarbeit
- oder in Form eines Kolloquiums zu einer fallbezogenen Schwerpunktsetzung.

Kommentar: Kolloquium 1 wird in Form eines Gruppenseminars abgehalten, wobei zwei Lehrtherapeuten das Seminar leiten und die Leistung der Kandidatin bewerten. Kolloquium zwei kann als Seminar entweder mit der Kurzform einer Falldarstellung des bereits geplanten Abschlussfalls erfolgen, hier sind drei Lehrtherapeutinnen anwesend, bei dem Schwerpunkt Masterarbeit wird zusätzlich der wissenschaftliche Leiter des ULG hinzugezogen.

2.3. Praktische Ausbildung

2.3.1. Die praktische Ausbildung besteht

in der Absolvierung eines fachspezifischen Praktikums in einer psychotherapeutisch-psychosozialen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens (insgesamt 550 Stunden, davon zumindest 150 fach einschlägige Stunden innerhalb eines Jahres) und einer psychoanalytisch orientierten Supervision dieses Praktikums von einer durch die Fachsektion POP zugelassenen Supervisorin im Umfang von zumindest 30 UE, wobei maximal 15 Stunden als Gruppensupervision erfolgen können;

in der Absolvierung eines Praxisseminars in unterschiedlichen Anwendungsgebieten von POP von 15 UE;

in der Durchführung von Kontrollfällen im Ausmaß von zumindest 600 Stunden sowie einer diese begleitenden, kontinuierlichen Supervision im Ausmaß von zumindest 120 Stunden, davon mindestens 60 Stunden als Einzelsupervision.

Kommentar: insgesamt 400 Stunden des Praktikums sind in einer fachspezifischen Einrichtung, mindestens 150 in einer fach einschlägigen Einrichtung zu absolvieren. Beide Einrichtungen müssen vom Bundesministerium entweder generell oder auf Ansuchen durch die Kandidatin im Einzelfall für dieses Praktikum schriftlich nachvollziehbar anerkannt sein.

2.3.2. Zulassung zum Status „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“: Die Kandidatin stellt ein Ansuchen zur Berechtigung der Durchführung von psychoanalytisch orientierten Psychotherapien an die Ausbildungsleitung.

Voraussetzungen dafür sind:

Die Absolvierung von insgesamt mehr als 140 Stunden der psychoanalytischen Selbsterfahrung;
Kommentar: Lehrtherapie / Lehranalyse und / oder Gruppenselbsterfahrung.

Die Absolvierung der Seminare A+B1-2 der theoretischen Ausbildung;

Die Absolvierung von mehr als 50% des fach einschlägigen bzw. fachspezifischen Praktikums im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld (*Kommentar: also mindestens 275 Stunden insgesamt, mit begleitender Supervision*);

Die Absolvierung des Praxisseminars

Kommentar: nach Absolvierung von 2.3.2a-c dient das Praxisseminar als Zulassung zum Status.

Nach Prüfung dieser Voraussetzungen durch die Ausbildungsleitung und der Feststellung der formalen und persönlichen Eignung zur Führung von Psychoanalytisch orientierten Psychotherapien kann von der Kandidatin mit der Übernahme von Behandlungsfällen begonnen werden.

Kommentar: Die Meldung des Status „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ an das Bundesministerium erfolgt durch die Ausbildungsleitung.

2.3.3. Die Führung von Behandlungsfällen: Die Kandidatin muss zumindest 600 Stunden unter zumindest 120 Stunden Supervision durchführen, davon zumindest eine Kurztherapie, eine Fokalthherapie und einen länger dauernden Therapieprozess (von mindestens 120 Stunden).

2.3.4. Die Supervision erfolgt als Einzelsupervision bei zumindest zwei dafür beauftragten Lehrsupervisorinnen der Fachsektion POP sowie als Gruppensupervision in Kleingruppen von maximal 5 Teilnehmerinnen über den Zeitraum mindestens eines Jahres verteilt. Lehrtherapeutinnen der eigenen Lehrtherapie können jedoch nicht als Supervisorinnen gewählt werden. Die Supervisionsfrequenz der Einzelsupervision wird mit den Supervisorinnen vereinbart, erfolgt jedoch zumindest nach jeder 2. bis 6. gehaltenen Behandlungsstunde. Mindestens 60 Stunden der Gesamtsupervision müssen als Einzelsupervision absolviert werden.

3. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG DES ULG POP IM SAP

3.1. Der Antrag zum Abschluss der Ausbildung ist schriftlich an die Ausbildungsleitung POP zu richten. Diesem sind die Nachweise aller im Curriculum POP geforderten Ausbildungsschritte:

- der geforderten theoretischen Ausbildung
- der geforderten Lehrtherapie sowie Gruppenselbsterfahrung
- dem Nachweis eines Praktikums in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feldbestehenden, vom Bundesministerium anerkannten Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens im Umfang von mind. 550 (150 facheseinschlägigen und 400 fachspezifischen Stunden) Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres
- der geforderten 600 Stunden Behandlungsfälle und deren 120 Stunden Supervision beizwei von der Ausbildungskommission POP anerkannten Supervisorin
- der geforderten Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

beizulegen.

3.2. Die Zulassung zum Abschluss erfolgt durch die Ausbildungsleitung POP nach Prüfung der schriftlich eingereichten Unterlagen der Kandidatin.

3.3. Danach hat die Kandidatin eine schriftliche Abschlussarbeit in Form von zwei bis drei Falldarstellungen ihrer Kontrollfälle in einem Umfang von etwa 30-40 Seiten an das Abschlusskomitee vorzulegen (siehe Kriterien für die abschließende Falldarstellung).

3.4. Nach erfolgter Zulassung zum Abschluss stellt die Ausbildungsleitung ein Abschlusskomitee zusammen, das sich aus vier Lehrtherapeutinnen der Fachsektion POP und der Ausbildungsleitung zusammensetzt, zwei davon nach Wahl der Kandidatin. Eigene Lehrtherapeutinnen oder supervidierende Therapeutinnen der Kandidatin können jedoch nicht als Mitglieder des Abschlusskomitees von der Kandidatin nominiert werden. Die Ausbildungsleitung ist Teilnehmerin des Abschlusskomitees und moderiert dieses.

3.5. Die vier Lehrtherapeutinnen des Abschlusskomitees begutachten die vorgelegte Abschlussarbeit der Kandidatin. Innerhalb von zwei Wochen erfolgt eine schriftliche Rückmeldung der Begutachterinnen an die Ausbildungsleitung. Im Fall gravierender Einwände oder Mängel erfolgt eine Rücksprache der Begutachterinnen mit der Ausbildungsleitung. In dieser können auch Nachforderungen und Zusatzdarstellungen in der beanstandeten Arbeit gefordert werden, diese werden anonymisiert von der Ausbildungsleitung an die Kandidatin mit der Bitte um Ergänzung weitergegeben.

3.6. Bei positiver Begutachtung durch alle vier Gutachterinnen erfolgt nach Terminfindung durch die Ausbildungsleitung ein Kolloquium in der Dauer von eineinhalb Stunden. In diesem findet eine Diskussion der vorgelegten Arbeit statt. Alle Lehrtherapeutinnen des Abschlusskomitees verfassen ein schriftliches Gutachten über die Abschlussarbeit, welches der Kandidatin zur Verfügung gestellt und dem im SAP archivierten Exemplar der Arbeit beigelegt wird.

3.7. Das Ergebnis wird der Kandidatin unmittelbar nach dem Kolloquium und einer kurzen Beratung des Komitees mitgeteilt.

3.8. Der Abschluss der Ausbildung zur Psychoanalytisch Orientierten Psychotherapeutin wird durch ein Diplom des SAP bestätigt und ermöglicht der Kandidatin, die Eintragung in die Psychotherapeutinnenliste des Bundesministeriums zu beantragen.

3.9. Im Zuge des Erwerbs einer Mitgliedschaft im SAP nach Abschluss der Ausbildung kann auf Wunsch der Kandidatin auch die Abschlussarbeit oder eine andere wissenschaftliche Arbeit nochmals im Rahmen des Allgemeinen Seminars des SAP präsentiert werden.

4. KONFLIKTREGELUNG / AUSSCHIEDEN AUS DER AUSBILDUNG

4.1. Vorgehensweise im Konfliktfall

4.1.1. Sollten im Verlauf einer Ausbildung Unklarheiten, Schwierigkeiten oder Konflikte die Ausbildung betreffend auftreten und unter den jeweils beteiligten oder zuständigen Personen nicht zu klären sein, kann sich die betroffene Ausbildungskandidatin in einem ersten Schritt an die Ausbildungsleitung POP wenden sowie die gewählte KandidatInnenvertretung POP um eine begleitende Unterstützung oder Vermittlung bei der Klärung des Konfliktfalles ersuchen.

4.1.2. Sollte dies nicht gelingen, kann in einem zweiten Schritt die Ausbildungskommission POP mit der Klärung dieser Angelegenheit beauftragt werden.

4.1.3. Sollte auch dabei keine befriedigende Regelung gefunden werden können, so kann in einem dritten Schritt bei Vorliegen der in den Statuten des SAP geregelten Voraussetzungen auch ein Schiedsgericht bzw. die Ethikkommission des Vereins mit dieser Angelegenheit betraut werden.

4.2. Ausscheiden aus der Ausbildung

4.2.1. Die Kandidatin kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Ausbildung ausscheiden und diese beenden. Der Abbruch der Ausbildung befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, offene Honorarnoten der Ausbildung zu begleichen und ausstehende Beitragszahlungen zu leisten.

4.2.2. Ausschluss aus der Ausbildung

4.2.2.1. Kriterien für einen Ausschluss aus der Ausbildung sind:

A: Formale Kriterien:

- Unrichtige oder fehlerhafte Angaben über die geforderten Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung;
- Nichtbezahlung der zu begleichenden Gebühren und Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung;
- Der rechtskräftige Verlust der Eigenberechtigung oder der rechtlichen Unbescholtenheit in Verurteilung aufgrund eines schweren Deliktes.

B: Inhaltliche Kriterien:

- Das Auftreten oder Bekanntwerden schwerer psychischer oder organischer Erkrankungen wie beispielsweise massive Psychosen, therapieresistente Persönlichkeitsstörungen oder organische Hirnfunktionsstörungen;
- Schwere Verstöße gegen ethisch-psychotherapeutische Grundhaltungen und Vorschriften wie beispielsweise sexuelle Übergriffe oder ein Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen;
- Nicht-Wiederaufnahme der Lehrtherapie, der theoretischen oder praktischen Ausbildung nach Unterbrechung, Karenzierung oder Abbruch;
- Verletzung der Geheimhaltungs- und Diskretionspflichten;
- Nicht-Erreichen der geforderten theoretischen und/oder praktischen Ausbildungsanforderungen.

4.2.2.2. Verfahren:

Über das Ausscheiden aus der Ausbildung entscheidet die Sektionsleitung POP unter Beiziehung der Ausbildungskommission POP.

Die Überprüfung der unter A genannten Kriterien obliegt der Sektionsleitung POP.

Die Überprüfung der unter B genannten Kriterien obliegt der Ausbildungskommission POP. Die vom Ausschlussverfahren betroffene Kandidatin kann sich zur Beratung und Unterstützung im Verfahren an die KandidatInnenvertretung und/oder ein von ihr gewähltes Mitglied der Fachsektion POP wenden.

Anhänge zur Ausbildungsordnung POP:

1. Theoriecurriculum POP I bis IV
2. Kriterien für die abschließende Falldarstellung in POP
3. Honorarrichtlinie POP
4. Ausbildungsvertrag POP

Theoriecurriculum POP I

A1: Psychoanalytische Grundbegriffe und Spezifität von Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie (POP): Überblick über die aktuelle Entwicklung der Psychoanalyse, besondere Charakteristika von POP, Setting, Anwendungsmöglichkeiten, Prinzipien der therapeutischen Technik

A2: Psychoanalytische Basisliteratur (jeweils 2 AE begleitend von A3 bis A11)

Schwerpunkte: Das Unbewusste, Traum /Traumarbeit, Infantile Sexualität, Widerstand/Verdrängung/Symptombildung, Narzissmus, Angst, Übertragung/Gegenübertragung, Strukturmodell, Objektbeziehungen, Technik, Setting

A3: Psychoanalytische Entwicklungspsychologie: Konzepte der Entwicklung des Fühlens und Denkens sowie der psychosexuellen Entwicklung, der Affekte, und Psychologie der Entwicklung des Selbst und der Objektbeziehungen, Narzissmustheorien, Bindungstheorie und Mentalisierung, lebenslange Entwicklung

A4: Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Entwicklung des Verständnisses der Grundlagen psychischer Erkrankungen: allgemeine und spezielle Verführungstheorie, Triebtheorie, Objektbeziehungen, Angst und Abwehrmechanismen, konflikthafte, traumatische und strukturelle Störungen, Widerstand und Krankheitsgewinn, Fixierung und Regression

A5: Spezielle Krankheitslehre: Angst / Zwang / Hysterie: Definition, unterschiedliche ätiopathogenetische Modelle und Probleme in der Behandlung von Angststörungen, Phobien, Zwangsneurosen und Konversionsneurosen auf verschiedenen Strukturniveaus

Theoriecurriculum POP II

A6: Persönlichkeitsstörungen: theoretische Grundlagen der verschiedenen psychischen Funktionsniveaus (neurotisches, Borderline- oder psychotisches Funktionsniveau), Psychodynamik der spezifischen Persönlichkeitsstörungen

A7: Perversion, Trauma, PTBS: Theorie der Perversionen und der sexuellen Störungen, der Traumbegriff in der Psychoanalyse, akute und chronische Traumafolgestörungen, psychodynamische Traumatherapie

A8: Affektive Störungen und Psychosen: Depression, Manie, Schizophrenie und Paranoia, Mischbilder und Differentialdiagnosen, psychodynamische Behandlungskonzepte

A9: Psychosomatik: Konzepte und Klinik: Psychophysiologie und psychoanalytische Konzepte, De- und Resomatisierung, Life-Events, Stress und Burnout, allgemeine und spezielle Psycho-sozio-somatik in verschiedenen Fachgebieten

A10/11: Erstinterview / Diagnostik: (PRAXISSEMINAR) Aufgaben des Erstinterviews, strukturelles Interview, OPD, psychiatrische versus psychodynamische Diagnostik, Übertragung, Gegenübertragung, projektive Identifizierung und szenisches Verstehen

Theoriecurriculum POP III

B1/2/3/4: Technik der POP: Grundlagen der aufdeckenden und/oder stützenden Bearbeitung pathogener unbewusster Konflikte, struktureller und posttraumatischer Störungen, Behandlungsprinzipien in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Regression, Übertragung, Gegenübertragung, Abwehr, Widerstand und Deutung, Interventionstechniken (**nach B1+ B2: STATUS möglich**)

B5: Psychodynamische Psychotherapien, Kurztherapien und Fokaltherapien: Entwicklung psychoanalytischer Konzepte von Kurztherapie, Formulierung und Anwendung eines Fokus, Umgang mit der Zeitbegrenzung und Zielbegrenzung

B6: Einführung in TFP (Übertragungsfokussierte Psychotherapie): theoretische Grundlagen dieser manualisierten, speziell für schwere Persönlichkeitsstörungen mit Identitätsdiffusion entwickelten Therapieform, Bedeutung und Gestaltung eines sicheren Settings und Einführung in die Technik, Strukturbezogene Psychotherapie

B7a: Stationäre Psychotherapie: Stationäre Psychotherapie als Setting für Patienten mit schweren Störungen, die über die klassische Psychotherapeut–Patient-Beziehung hinausgehen, therapeutisches Team, Methodenpluralität

B7b: Krisenintervention: der Begriff Krise in psychoanalytischer Sicht, Containing als Basis von Krisenintervention, Übertragungs- und Gegenübertragungphänomene, Arbeit mit einem Fokus, Vernetzung, ambulante und institutionelle Kooperation, Suizidalität

Theoriecurriculum POP IV

B8: Psychoanalytische Familien- und Paartherapie: Analyse der unbewussten Beziehungsmuster des Paares, Projektive Identifizierungen, Kollusionen, Delegationen, interpersonelle Konflikte; sexuelle Störungen, lösungsorientierte Techniken

B9a: Psychotherapie für Kinder und Jugendliche: ausgehend von den psychoanalytischen Arbeiten der frühen Mutter-Kind-Beziehung, von Freud, Klein, Winnicott u.a. und den neueren Bindungs- und Mentalisierungskonzepten, spezielle Behandlungsansätze für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

B9b: Psychotherapie mit älteren Menschen: Handhabung der besonderen Lebenssituation älterer Menschen und ihrer Belastungen auf körperlicher, sozialer und emotionaler Ebene, Bearbeitung transgenerationaler Konflikte, Arbeit mit Angehörigen, spezifische (Gegen)Übertragungskonstellationen, Narrative, Modifikationen im Setting

B10a: Spezielle Psychosomatik bei chronischen und/oder schweren Erkrankungen und/oder Beeinträchtigungen: Bedeutung des Körpers, des Lebensumfeldes und der sozialen Situation, Arbeit mit Angehörigen, Supportive Psychotherapie

B10b: Psychotherapie im interkulturellen Kontext: Komplementarität von psychischen und gesellschaftlich-kulturellen Strukturen, Berücksichtigung von Erfahrungen des Fremdseins, nicht vertrauter psychischer Funktionsweisen und Bindungsverhältnisse, sowie der kulturspezifischen Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamik

B11: Psychotherapie und Pharmakotherapie, gesetzliche Grundlagen: das österreichische Psychotherapiegesetz, Refundierung durch Krankenversicherungsträger, Kassenantrag. Ethische Grundprinzipien psychoanalytischen Arbeitens und Diskussion von Grenzverletzungen

Kriterien für die abschließende Falldarstellung in POP

Die Arbeit sollte 40 bis maximal 50 Seiten umfassen und eine kurze, transparente Beschreibung von zwei bis drei supervidierten Fällen in verschiedenen Settings mit charakteristischen Szenen, dichten Aussagen und Formulierungen, sowie wesentlichen inneren und äußeren Entwicklungen beinhalten. Der Verlauf sollte lebendig mit einzelnen Überlegungen und kurzen Ergänzungen aus verschiedenen theoretischen Positionen dargestellt werden und zur Diskussion anregen. Das Literaturverzeichnis und die Zitation müssen entsprechend den akademischen Zitierregeln verfasst sein.

Die angeführten Pflichtkriterien müssen in der Arbeit erfüllt werden, die Wahlkriterien können die Arbeit zusätzlich inhaltlich erläutern und anreichern.

I. **Pflichtkriterien: folgende Themen müssen** in der abschließenden Falldarstellung enthalten und erläutert sein:

1. **Szenische Darstellung des Erstgesprächs:** Interaktion zwischen TherapeutIn (T) und PatientIn (P): Übertragungen (Ü), Gegenübertragungen (GÜ) und Eigenübertragungen (EÜ), Abwehrmechanismen und Ängste. Welche Phantasien und Wünsche tauchen beim T während oder nach dem Erstgespräch auf, wie kann der T sie verstehen/(noch) nicht verstehen?
2. **Differenzialdiagnostische Einschätzung:** ICD Diagnose / psychoanalytische Diagnose, Ich-Stärke, Strukturniveau und Therapiefähigkeit des P. Zentrales Anliegen des P, sein Begehren, zentrales Defizit bzw. zentraler Konflikt, Angstniveau und Abwehrorganisation, Bindungsstil, Mentalisierungsfähigkeit.
Eventuelle Veränderungen in der diagnostischen Einschätzung während des Therapieprozesses sollen ebenso beschrieben werden.
3. **Anamnese:** Biographie (Bezugspersonen, psychosexuelle Entwicklung, Traumata...), Herkunftsfamilie, Partnerschaft und Familie, soziale Kontakte und Situation, Arbeit und Freizeit, Einstellung zu Geld und Besitz (Finanzierung der Therapie), Überzeugungen und Wertorientierungen, Einstellung und Selbstverständnis (subjektive Krankheitstheorie) des aktuellen Konflikts/Krise/Krankheit.
4. **Psychodynamik:** wie werden Wünsche und Ängste, Konflikte, Abwehr, Symptome, Lösungsversuche und Bewältigungsstrategien sichtbar? Reflexion der Psychodynamik aus für den T relevanten psa. Theorien. Beispiele für Übertragung und Gegenübertragung
5. **Die analytische Haltung:** Technik und theoretische Überlegungen, aber auch Unsicherheiten, Zweifel und Schwierigkeiten im Verlauf der Therapie. Nachvollziehbare Darstellung der Interventionen, Deutungen und Veränderungen. Wie werden die Charakteristika des T sichtbar?
6. **Katamnese:** Veränderungen der inneren Dynamik und der Symptomatik, der inneren und äußeren Realität im P.

II. **Wahl-Kriterien für die abschließende Falldarstellung für POP im SAP:**

Je nach Vignette **können** zusätzliche Perspektiven als Wahl-Kriterien frei gewählt werden, welche die Darstellung unterstützen und bereichern:

1. **Zustandekommen des Erstgesprächs:** Umstände der Vermittlung, Rahmenbedingungen in Praxis / Institution, Vereinbarungen.
2. **Zustandekommen des Behandlungsvertrags und des Settings.** Begründung der grundsätzlichen Weichenstellungen für die Therapie. Warum will der T mit P therapeutisch arbeiten?

Allfällige Modifikationen des Verhandlungsvertrags und des Settings während der Therapie sollten beschrieben und begründet werden.

3. **Deutungstechnik:** Klärung, Konfrontation, Deutung und Durcharbeiten: Nachvollziehbare Darstellung der Interventionen und Veränderungen.
4. **Traumanalyse:** Initialtraum und andere wichtige Träume. Traumerzählung und –deutung.
5. **Krisen und „Wendepunkte“ der Therapie,** deren Wahrnehmung und Verständnis.
6. **Ende der Therapie:** Bearbeitung der Trennungsthematik, Auflösung der Übertragung, weitere Perspektiven.

Es hat sich bewährt, die Abschlussarbeit in der Einzel-, Gruppensupervision oder mit einer/m supervidierenden Therapeuten/in zu besprechen, bzw. begleiten zu lassen, auch die Supervisionsgruppe zum Abschlussfall dient diesem Zweck.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Arbeit vor der Aussendung nochmals von einem/r Therapeuten/in Ihres Vertrauens lektorieren zu lassen.

**POP- Abschlussarbeit-Kriterien von Bodo und Barbara Kirchner (2022)
überarbeitet von Ulrike Embacher-Hutter (2023)**

Honorarrichtlinien SAP Ausbildungskosten POP

Curriculum Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie (POP)

Stand: November 2023

je AE Einzel / Gruppe

Aufnahmeinterview:

100.- € je Interview

Lehrtherapie:

nach Vereinbarung (~100.- €)

Lehrsupervision:

nach Vereinbarung (~100.- €)

Theorieseminare:

lt. Universitätstarif (~90.- €)

Praxisseminar:

lt. Universitätstarif (~90.- €)

Abschlusskolloquium:

500.- € pauschal

AUSBILDUNGSVERTRAG POP

(Fassung 2023)

abgeschlossen am heutigen Tage, dem zwischen dem Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse Sektion Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie (POP) (im folgenden Ausbildungseinrichtung genannt)

und

(im folgenden Ausbildungsteilnehmer*in genannt) wie folgt:

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung der Ausbildungsteilnehmer*in zur Psychotherapeut*in im Rahmen des von der Ausbildungseinrichtung angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums POP - „Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie“ gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990 (in der Folge: PthG).

1.2. Grundlage dieses Vertrags sind: das PthG; das vom Bundesminister für Gesundheit anerkannte Ausbildungscurriculum in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; die Ausbildungsordnung POP und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen der Ausbildungseinrichtung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; die Supervisionsrichtlinie; die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung sowie die Honorarrichtlinie der Ausbildungseinrichtung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

1.3. Die unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen sind Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages. Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, diese Grundlagen-Texte der Ausbildungsteilnehmer*in vor Unterfertigung dieses Vertrags zur Kenntnis zu bringen, eine Kopie davon zu übergeben oder diese auf der Homepage der Ausbildungseinrichtung zugänglich zu machen und sie darauf hinzuweisen, dass diese Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages sind.

Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in hat auch während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrags Anspruch auf die Aushändigung aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung.

Solche werden zu einzelnen Punkten der Ausbildungsordnung im Sinne der unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen von der Ausbildungskommission der Ausbildungseinrichtung beschlossen und über die Mitgliederinformationen den Ausbildungsteilnehmer*innen zur Kenntnis gebracht.

Sofern diese Konkretisierungen nicht mit Vertragsänderungen verbunden sind, die der Zustimmung beider vertragsschließenden Parteien bedürfen, gehen sie mit dieser Verlautbarung in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein.

2. Leistungen der Ausbildungseinrichtung

2.1. Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es, sämtliche in ihrem Curriculum genannten Ausbildungsschritte – mit Ausnahme des Praktikums - im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu organisieren und durchzuführen. Durch angemessenes Zusammenwirken mit den entsprechenden fachspezifischen Praxiseinrichtungen sorgt sie auch für die Organisation und Durchführung dieses Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 PthG sowie für die begleitende Praxissupervision.

2.2. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft sowie, dass ihr Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ so gestaltet ist, dass der*die Ausbildungsteilnehmer*in bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz die Ausbildung zum*r Psychotherapeut*in in der im Curriculum veranschlagten Zeit absolvieren kann.

Die Ausbildungseinrichtung leistet jedoch nicht Gewähr dafür, dass Wünsche der Ausbildungsteilnehmer*in, die Ausbildung selbst in einer bestimmten Organisationsform wie beispielsweise der eines Universitätslehrgangs in Kooperation mit einer Universität durchzuführen oder einzelne Schritte der Ausbildung in bestimmter Form, bei bestimmten Lehrpersonen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu absolvieren, erfüllt werden und es bestehen auch kein wie immer gearteter rechtlicher Anspruch darauf, außer dies ist schriftlich und bindend so vereinbart worden.

Hinsichtlich der Termingestaltung und der Veranstaltungsorte ist jedoch der Rahmen zu wahren, der hinsichtlich der Gestaltung des Ausbildungsangebots zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Ausbildungseinrichtung üblich ist.

Wesentliche Abweichungen davon stellen eine Vertragsänderung dar, die der Zustimmung beider Vertragspartner bedarf. Sollten bereits angebotene Veranstaltungen ausfallen, sorgt die Ausbildungseinrichtung um gleichwertigen Ersatz im gleichen, spätestens jedoch innerhalb des darauffolgenden Ausbildungsjahres.

2.3. Die Ausbildungsteilnehmer*in bucht im Rahmen des von der Ausbildungseinrichtung vermittelten Angebots die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen (Einzeltherapie, Einzelsupervision, Gruppen, Seminare etc.) unmittelbar bei den jeweiligen Lehrpersonen, mit denen

hinsichtlich des jeweiligen Ausbildungsbestandteils ein gesondertes, auf diesen Ausbildungsbestandteil bezogenes Vertragsverhältnis zu Stande kommt.

Auch für diese gesonderten Vertragsverhältnisse sind die unter 1.2. angeführten Vertragsgrundlagen verbindlich.

2.4. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung ausschließlich Lehrpersonal zu verpflichten, das den Qualifikationsanforderungen des PthG und den einschlägigen Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit entspricht und der Behörde ordnungsgemäß gemeldet ist.

2.5. Die Leistungen der Lehrpersonen erfolgen freiberuflich und selbstständig. Die Ausbildungseinrichtung erhält in Anwendung von § 16 Abs. 3 PthG weder von den Ausbildungsteilnehmer*innen noch von den Lehrpersonen Honorare oder Erträge aus dem Ausbildungsverhältnis zwischen Ausbildungsteilnehmer*innen und einzelnen Lehrpersonen.

Es steht der Ausbildungseinrichtung jedoch zu, sich ihre Aufwendungen für Organisation und Verwaltung des Ausbildungsangebots über die Einhebung von Abgaben auf die einzelnen Lehrveranstaltungen abgelden zu lassen, sofern dies in der Tarifordnung bzw. in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Ausbildungseinrichtung und einzelnen Lehrpersonen vorgesehen und ausgewiesen ist.

3. Rechte und Pflichten der Ausbildungsteilnehmer*in

3.1. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in ist gegenüber der Ausbildungseinrichtung berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz, Ausbildungscurriculum und Ausbildungsordnung vorgesehene Absolvierung von Ausbildungsteilen, insbesondere hinsichtlich der allfälligen Anerkennung von Praktika, Supervision, Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, psychotherapeutischer Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter Supervision etc. sowie bei Abschluss der fachspezifischen Ausbildung über deren erfolgreiche Absolvierung zu verlangen; die Ausbildungseinrichtung hat entsprechende Bestätigungen auf Verlangen auszustellen. Soweit damit Zahlungen bestätigt werden, haben diese Bestätigungen den Erfordernissen der ordentlichen Rechnungslegung und der Steuergesetzgebung zu genügen.

3.2. Insbesondere ist der*die Ausbildungsteilnehmer*in berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ von der Ausbildungseinrichtung die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen.

Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in ist verpflichtet, die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind.

Die Ausbildungseinrichtung ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn der*die Ausbildungsteilnehmer*in sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.

3.3. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in ist berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine allfällige Karenzierung oder Teilkarenzierung zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder im vollen Umfang fortzusetzen; die Gewährung einer Karenzierung darf der Ausbildungsteilnehmer*in nicht ohne schwerwiegende Gründe seitens der Ausbildungseinrichtung versagt werden.

Schwerwiegende Gründe sind insbesondere solche, die sich aus der Kontinuität von Ausbildungsgruppen ergeben; in einem solchen Fall verpflichtet sich die Ausbildungseinrichtung, sich um eine Lösung im Sinne des Karenzierungsansuchens zu bemühen. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass sich durch eine solche (Teil-)Karenzierung die Ausbildungsdauer zumindest im gleichen Ausmaß verlängert. Auch können zur Erreichung des Ausbildungsziels zusätzliche Ausbildungsschritte notwendig werden, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder wettzumachen.

Für alle die Karenzierung bzw. Teilkarenzierung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Ausbildungseinrichtung und der Ausbildungsteilnehmer*in einschließlich der Vereinbarungen über allfällige auch während der Karenzierung bestehende Zahlungsverpflichtungen wird die Schriftform empfohlen. Diese Vereinbarungen werden Teil dieses Ausbildungsvertrages.

3.4. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in ist im Zusammenhang mit der Vertretung ihrer Interessen berechtigt, Anträge an die Ausbildungseinrichtung zu stellen und sich zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Ausbildungseinrichtung sowohl an eine innerhalb der Ausbildungseinrichtung zu wählenden Vertreter*in der Ausbildungsteilnehmer*innen als auch, wenn dies nicht zum Erfolg führt, an die Vertretung der Ausbildungsteilnehmer*innen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden.

3.5. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber - im Fall von Gruppenveranstaltungen - auch jener der anderen Mitglieder von Ausbildungsgruppen, ist der*die Ausbildungsteilnehmer*in zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

Das Versäumen von Teilen von Ausbildungseinheiten kann im Ausmaß von zehn Prozent (10%) der jeweiligen Ausbildungseinheit toleriert werden. Für das Nachholen von darüber hinausgehenden Fehlzeiten trifft die Ausbildungseinrichtung angemessene Regelungen.

3.6. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in ist zur pünktlichen Zahlung des Ausbildungsentgelts an die Ausbildungseinrichtung bzw. an die Lehrpersonen verpflichtet.

4. Kosten der Ausbildung

4.1. Die Ausbildungseinrichtung veröffentlicht eine Honorarrichtlinie (Tarifordnung) für alle Ausbildungsbestandteile. Diese ist in der Fassung 2023 Vertragsbestandteil sowohl dieses Ausbildungsvertrages als auch aller gesonderten Vertragsverhältnisse im Rahmen der Ausbildung.

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet nur Lehrpersonen, die diese Honorarrichtlinie für sich als verbindlich anerkannt haben. Sollte ein Mitgliedsbeitrag an die Ausbildungseinrichtung zu bezahlen sein, wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags vom jeweils zuständigen Gremium der Ausbildungseinrichtung festgesetzt.

4.2. Bestandteil der Honorarrichtlinie ist das Recht der Ausbildungseinrichtung, die in dieser Honorarrichtlinie festgesetzten Preise für jedes neue Kalenderjahr an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.

4.3. Kommt es im Gefolge von Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, oder durch andere neue gesetzliche Bestimmungen zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrags, dass der Ausbildungseinrichtung die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne weitergehende Preisänderungen nicht zumutbar ist, so hat diese der*die Ausbildungsteilnehmer*in über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihr die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung mit angemessener Vorlauffrist bekannt zu geben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben.

Erfolgt in diesem Zeitraum seitens der Ausbildungsteilnehmer*in kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für eine*inen Ausbildungsteilnehmer*in eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihm*ihm die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat er*sie das Recht, das Vertragsverhältnis seiner-*ihrerseits vorzeitig zu beenden und die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung allenfalls noch gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen.

Eine wesentliche außerordentliche Preisänderung ist jedenfalls bei einer 10%igen Überschreitung des vorher vertraglich geltenden Preises gegeben.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

5.1. Gemäß § 9 PthG ist die Erreichung der Ziele der Ausbildung, wie sie vom PthG und vom Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, seitens der Ausbildungseinrichtung insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren.

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, derartige Evaluationen mindestens drei Mal im Verlauf der gesamten Ausbildungsdauer - jedenfalls aber vor der Vergabe des Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ und vor Abschluss der Ausbildung - sowie in der in der Ausbildungsordnung festgehaltenen Form durchzuführen.

Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in wird an dieser Evaluation angemessen beteiligt. Das Ergebnis jeder dieser Evaluationen ist seitens der Ausbildungseinrichtung schriftlich festzuhalten und der Ausbildungsteilnehmer*in zu übermitteln.

5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung feststellen, dass es zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist, der Ausbildungsteilnehmer*in die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile aufzuerlegen. Solche Entscheidungen sind der Ausbildungsteil-

nehmer*in schriftlich unter Anführung der Erwägungsgründe mitzuteilen und werden zum Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

5.3. Hält der*die Ausbildungsteilnehmer*in Ergebnisse von Evaluationen gemäß 5.1. oder Auflagen gemäß 5.2. nicht für gerechtfertigt, so kann er*sie innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung nicht angehören.

Dieses Berufungsgremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe der Ausbildungseinrichtung und die Einwendungen der Ausbildungsteilnehmer*in sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach Anhörung der Beteiligten zu treffen und diese schriftlich zu begründen.

5.4. Die Ausbildungseinrichtung leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der jeweiligen Methode gegenüber der Ausbildungsteilnehmer*in dafür Gewähr, das im Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität der Ausbildungsteilnehmer*in unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu ihrer Lehrtherapeut*in für Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung mit allen hierfür geeigneten und notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen zu schützen.

Rückfragen oder Mitteilungen über Inhalte der Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sind unzulässig, soweit sie nicht für eine angemessene Erfüllung der Evaluierungsverpflichtung der Ausbildungseinrichtung oder für die Erfüllung von durch mehrere Lehrpersonen gemeinschaftlich erbrachte Ausbildungsleistungen unabdingbar sind.

5.5. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, der Ausbildungsteilnehmer*in die Auswahl einer geeigneten Lehrtherapeut*in für Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung unter zumindest drei möglichen Lehrpersonen zu ermöglichen, und der Ausbildungsteilnehmer*in in diesem Zusammenhang anhand einer jeweils aktuellen Liste der seitens der Ausbildungseinrichtung anerkannten Lehrtherapeut*innen für Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung diese Auswahl zu ermöglichen.

5.6. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich gegenüber der Ausbildungsteilnehmer*in, die Verschwiegenheitspflicht der Lehrtherapeut*in für Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (unter sinngemäßer Anwendung des § 15 PthG) zu achten.

5.7. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Ausbildungsteilnehmer*in zu seiner*ihrer Lehrtherapeut*in für Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung soll eine Bestätigung über den Abschluss der Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung schriftlich erfolgen; eine solche Bestätigung wird die betreffende Lehrtherapeut*in nur der Ausbildungsteilnehmer*in aushändigen.

6. Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

6.1. Der Ausbildungsteilnehmer*in ist bekannt, dass die Ausbildungseinrichtung die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der Ausbildungsteilnehmer*innen einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der

Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der Ausbildungsteilnehmer*in begonnenen Ausbildung übernehmen kann.

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Ausbildungsteilnehmer*in unverzüglich mündlich, aber auch schriftlich begründet darüber zu informieren, falls die verantwortlichen Lehrpersonen im Zuge der Ausbildung der Ausbildungsteilnehmer*in zu der Einschätzung gekommen sind, dass eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten ist.

Gegen diese wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen kann die Ausbildungsteilnehmer*in innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung nicht angehören.

Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe der Ausbildungseinrichtung und die Einwendungen der Ausbildungsteilnehmer*in sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorlage aller Entscheidungsunterlagen und nach der Anhörung der Beteiligten zu treffen sowie diese schriftlich zu begründen.

Die Ausbildungsteilnehmer*in hat das Recht auf persönliche Anhörung durch die Beschwerdegremien. Diese sind mit qualifizierten Personen aus dem Lehrpersonal besetzt. Lehrpersonen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, haben im befassten Beschwerdegremium kein Stimmrecht.

Für alle die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen ist die Schriftform vorgesehen.

Darüberhinausgehend kann sich die Ausbildungsteilnehmer*in in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

6.2. Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus diesem Ausbildungsverhältnis, z.B. in Verbindung mit außerordentlichen Tarifierhöhungen oder der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission berufen. Für diese hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung (Erhebung eines Einspruchs gegen eine entsprechende Entscheidung der Ausbildungseinrichtung, schriftliches Vorbringen einer Beschwerde u.ä.) eine*n Vertreter*in zu nominieren. Diese beiden Vertreter*innen haben gemeinsam ein drittes Kommissionsmitglied zu nominieren. Der Spruch dieser Schlichtungskommission unter Anwendung des Mäßigungsrechts (Abschnitt 8) hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abschließende und für beide Streitparteien bindende Wirkung.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

7.1. Die Ausbildungseinrichtung kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

7.1.1. wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Ausbildungsteilnehmer*in die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Psychotherapeut*innen erlangt hat;

7.1.2. wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Karenzierung bereits zwölf Jahre gedauert hat;

7.1.3. wenn eine Zahlung der Ausbildungsteilnehmer*in für einen Ausbildungsteil seit mindestens zwei Monaten fällig ist und die Ausbildungseinrichtung die Ausbildungsteilnehmer*in unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate;

7.1.4. wenn der*die Ausbildungsteilnehmer*in in Fragen, welche für seine*ihre Berufsausübung als Psychotherapeut*in von Relevanz sind in grober Weise straffällig wird oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klient*innen oder schwerwiegende Verletzung anderer ethischer Grundsätze);

7.1.5. wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf der Psychotherapeut*in als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt;

7.1.6. wenn, mit Ausnahme einer Karenzierung oder Teilkarenzierung gemäß 3.3. über zumindest drei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit der Ausbildungseinrichtung keine Ausbildungsschritte unternommen werden.

7.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet das zuständige Organ der Ausbildungseinrichtung. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und der Ausbildungskandidat*in mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

7.3. Die Ausbildungsteilnehmer*in kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung gegen diese Entscheidung beim Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung berufen; diese Frist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Beschwerdemöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

7.4. Die Ausbildungsteilnehmer*in kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die Ausbildungseinrichtung beenden.

7.5. Die Kosten von einzelnen Ausbildungsteilen, welche von der Ausbildungsteilnehmer*in vereinbart bzw. gebucht worden sind, aber nicht absolviert wurden - unabhängig von den Gründen, soweit sie jedoch in der Sphäre der Ausbildungsteilnehmer*in liegen - hat die Ausbildungsteilnehmer*in, vorbehaltlich anderer diesbezüglicher Vereinbarung zwischen der Ausbildungseinrichtung und der Ausbildungsteilnehmer*in, in folgendem Ausmaß zu tragen:

Einzelstunden, die nicht bis 48 Stunden vor der vereinbarten Einzelstunde abgesagt wurden, sind zur Gänze zu bezahlen.

Für Gruppenseminare und Ausbildungsveranstaltungen, die im Modulsystem angeboten werden, ist eine kostenlose Stornierung bis 14 Tage vor dem Termin zulässig; danach nur, wenn eine Ersatzteilnehmer*in gefunden werden kann.

Ausbildungsteile, die bis zu einem Semester oder länger dauern, sind bis zur Beendigung der Ausbildungsveranstaltung oder im Falle der Ersatzbeschaffung durch die Ausbildungseinrichtung bis zum Ablauf des Semesters, höchstens jedoch im Ausmaß eines halben Jahres zu bezahlen, sofern die Kontinuität der Gruppe so wichtig ist, dass ein Ersatz für die Ausbildungsteilnehmer*in durch Einstieg einer anderen Teilnehmer*in nicht möglich ist.

7.6. Im Fall der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten, sofern die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch die Ausbildungseinrichtung zurückzuführen ist. Bereits geleistete Zahlungen für nicht absolvierte Ausbildungsteile sind seitens der Ausbildungseinrichtung zurückzuerstatten.

8. Mäßigungsrecht

Folgende Regelungen zum Mäßigungsrecht bei allen finanziellen Forderungen der Ausbildungseinrichtung anlässlich der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, einer Karenzierung oder bei der Stornierung bereits gebuchter Ausbildungsveranstaltungen gelten als vertraglich vereinbart:

Allfällige Verpflichtungen der Ausbildungsteilnehmer*innen bei der Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen müssen sachlich gerechtfertigt und begründet sein. Der Ausbildungsteilnehmer*in ist die Möglichkeit eingeräumt, sich an das zuständige Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zu wenden, um die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen.

Bei der Beurteilung, ob die an sie gestellten Forderungen übermäßig sind, ist das Beschwerdegremium zu einer Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls aufgerufen. Bei dieser Billigkeitsentscheidung sind die berechtigten Ansprüche der Ausbildungsvereinigung im Verhältnis zur daraus entstehenden Belastung für die Ausbildungsteilnehmer*in sowie die Umstände auf Seiten der Ausbildungsteilnehmer*in zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen wären insbesondere die Gründe einer Vertragsauflösung auf Seiten der Ausbildungsteilnehmer*in sowie deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten bzw. sonstige persönliche Verhältnisse.

9. Sonstiges

9.1. Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind: das PthG; der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; die Supervisionsrichtlinie; das vom Bundesminister für

Gesundheit anerkannte Ausbildungscurriculum in der geltenden Fassung; die Ausbildungsordnung POP einschließlich aller für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen in der geltenden Fassung; die DSGVO; die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung POP in der geltenden Fassung sowie die Honorarrichtlinie (Tarifordnung) der Ausbildungseinrichtung in der geltenden Fassung.

9.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag werden schriftlich festgehalten.

9.3. Auch für sämtliche andere das Ausbildungsverhältnis betreffenden formalen Kommunikationen und Interaktionen (zum Beispiel Anrechnungen, Auslegungen von Ausbildungsvorschriften, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen etc.) ist die Schriftform vorgesehen.

9.4. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.

9.5. Für die Auslegung dieses Vertrags gilt österreichisches Recht.

9.6. Vereinbarter Gerichtsstand ist Salzburg

Salzburg, am

Als Zeichnungsberechtigte der
Ausbildungseinrichtung

Ausbildungsleiterin der FS POP

Ausbildungsteilnehmer*in

Kassier SAP